

# A. – Bewertungsgesetz<sup>1)</sup>

(BewG)

Vom 16. Oktober 1934

## Erster Teil

### Allgemeine Bewertungsvorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) gelten für die Steuern des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

#### § 2

##### Wirtschaftliche Einheit

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> Eingeführt in Luxemburg durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 (V. Bl. Nr. 77 vom 31.12.40. S. 476).

§ 1. Ab 1. Januar 1941 sind folgende steuerrechtliche Vorschriften in Luxemburg anzuwenden.

- a) Das Reichsbewertungsgesetz vom 16.10.34;
- b) Die Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935.
- c) .....

Cette législation a été maintenue provisoirement par l'arrêté gr.-d. du 26 octobre 1944 (Pasinomie 1944-1945, p. 52).

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

#### § 3

##### Wertermittlung bei mehreren Beteiligten

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem massgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

#### § 4

##### Aufschiebend bedingter Erwerb

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

#### § 5

##### Auflösend bedingter Erwerb

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Absätze 2 und 3, § 16, § 17 Absatz 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahrs zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

### § 6

#### Aufschiebend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintritts der Bedingung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

### § 7

#### Auflösend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Absätzen 2 und 3, § 16, § 17 Absatz 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

### § 8

#### Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiss ist.

### § 9

#### Verfügungsbeschränkungen

Bei der Bewertung werden nicht berücksichtigt:

1. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses als Vorvermächtnisnehmer unterliegt;
2. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Fideikommisses, Lehens- oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen gebundenen Vermögens unterliegt.

### § 10

#### Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

### § 11

#### Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist ausser Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

## § 12

### Begriff des Teilwerts

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt.

## § 13

### Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genussscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) massgebend. Lässt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder Gewerkschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung massgebend.

## § 14

### Kapitalforderungen und Schulden

(1) Kapitalforderungen, die nicht im § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben ausser Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 4\*) vom Hundert des Nennwerts bis zur Fälligkeit verbleibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser massgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen nach seiner Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde.

## § 15

### Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berück-

sichtigung von Zinsseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 4<sup>\*)</sup> vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das *Fünfundzwanzigfache*<sup>\*\*)</sup> des Jahreswerts nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechts ausserdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem *Fünfundzwanzigfachen*<sup>\*\*)</sup> des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem *Zwölfeinhalbfachen*<sup>\*\*)</sup> des Jahreswerts zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

### § 16

#### Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren das	22fache, <sup>1)</sup>
2.	von mehr als 15 « « 25	« « 21 « ,
3.	« « « 25 « « 35	« « 20 « ,
4.	« « « 35 « « 45	« « 18 « ,
5.	« « « 45 « « 55	« « 15 « ,
6.	« « « 55 « « 65	« « 11 « ,
7.	« « « 65 « « 75	« « 7,50 « ,
8.	« « « 75 « « 80	« « 5 « ,
9.	« « « 80 Jahren das	3 «

des Werts der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

Ziffer 1	nicht mehr als	11 Jahre,
« 2 u. 3	« « «	10 « ,
« 4	« « «	9 « ,
« 5	« « «	8 « ,
« 6	« « «	6 « ,
« 7	« « «	4 « ,
« 8	« « «	3 «

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrags.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten massgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensalter des Ältesten massgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Absatz 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Absatzes 2 zugrunde liegt.

### § 17

#### Jahreswert von Nutzungen und Leistungen

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 4<sup>\*)</sup> vom Hundert anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

<sup>\*)</sup> Hinweis auf § 75 Bew DV. und **Hilftafel**, Seite (62)

<sup>\*\*)</sup> Hinweis auf § 76 Bew DV.

<sup>1)</sup> Hinweis auf § 76 Bew DV.

<sup>\*)</sup> Hinweis auf § 75 Bew DV.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiss sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

**Zweiter Teil**

**Besondere  
Bewertungsvorschriften**

**§ 18**

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 77) gelten für die Vermögensteuer.

(2) Der erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 20 bis 66) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 77 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes § 1-17 Anwendung.

**§ 19**

Vermögensarten

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfasst die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 28 bis 49, § 26),
2. Grundvermögen (§§ 50 bis 53, § 26),
3. Betriebsvermögen (§§ 54 bis 66, § 26),
4. Sonstiges Vermögen (§§ 67 bis 72).

**Erster Abschnitt: Einheitsbewertung**

**A. Grundbegriffe**

**§ 20**

Einheitswerte

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

**§ 21**

Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung):

1. in Zeitabständen von je sechs Jahren: für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke (§ 57) und für die Gewerbeberechtigungen (§ 58);
2. in Zeitabständen von je drei Jahren: für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

Der Finanzminister kann bestimmen, dass die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den in Satz 1 bezeichnetem Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Vermögensarten oder Vermögensunterarten beschränken.

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

**§ 22**

Fortschreibung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM. (10 000 Fr.) von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkt abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Abweichung auf einer Bestandsveränderung so wird der Einheitswert erst schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 RM. (5000 Fr.), abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor,

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;

2. wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird.\*)

Der Finanzminister kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(<sup>2</sup>) In den Fällen des Absatzes 1 und in den anderen Fällen der Fortschreibung (§225a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung) werden die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

Zu § 22 Bew G

(R St Bl No 22 v. 20.3.1942)

(<sup>2</sup>) Wertfortschreibungen brauchen beim Betriebsvermögen bis auf weiteres nur vorgenommen zu werden, wenn der neue Wert des Betriebsvermögens den bisherigen Wert des Betriebsvermögens um mindestens 10 000 RM. (100 000 Fr.) statt bisher 1000 RM. (10 000 Fr.) übersteigt. Für die seltenen Fälle der Herabsetzung des Einheitswerts durch Wertfortschreibung bleiben die bisherigen Grenzen bestehen.

**§ 23**

Nachfeststellung

(<sup>1</sup>) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

(<sup>2</sup>) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden sind, das

\*) Hinweis auf § 2a Bew DV.

dem massgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

Zu § 23 Bew G

(R St Bl No 22 v. 20.3.1942)

Nachfeststellung bei Betriebsveräusserung.

(<sup>2</sup>) Es dient der Vereinfachung, wenn die Änderungen, die durch die Übertragung eines gewerblichen Betriebs eintreten, durch Nachfeststellungen berücksichtigt werden. Das Betriebsvermögen ist bei der Nachfeststellung stets nach den Verhältnissen im Nachfeststellungszeitpunkt anzusetzen. Es wird so in allen Fällen eine zutreffende Besteuerung des Betriebsnachfolgers ermöglicht.

**B. Wertermittlung**

**§ 24**

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter

1. zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 75 Absatz 1);
2. zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten gehören, wenn das Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen ist (§76)

### § 25

#### Abrundung

Die Einheitswerte werden wie folgt abgerundet:

1. Einheitswerte bis zu 5000 RM. (50 000 Fr.) auf volle 10 RM. (100 Fr.) Beträge bis zu 5 RM. (50 Fr.) werden nach unten, Beträge über 5 RM. (50 Fr.) nach oben abgerundet;
2. Einheitswerte über 5000 RM. (50 000 Fr.) auf volle 100 RM. (1 000 Fr.) Beträge bis zu 50 RM. (500 Fr.) werden nach unten, Beträge über 50 RM. (500 Fr.) nach oben abgerundet.

Zu § 25 des Gesetzes

(R St Bl No 33 vom 21.4.1943)

5. Vereinfachung der Abrundungsvorschriften.

(1) Es sind einheitlich nur noch nach unten abzurunden

- a) die Einheitswerte (Abweichung von § 25 Bew G) bei Grundbesitz auf volle 100 RM. (1000 Fr.), bei Betriebsvermögen und Gewerbeberechtigungen auf volle 1000 RM. (10 000 Fr.);
- b) das Gesamtvermögen und das Inlandsvermögen auf volle 1000 RM. (10 000 Fr.)
- c) .....

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bei allen künftig durchzuführenden Einheitswertfeststellungen und Veranlagungen zur Vermögensteuer..... anzuwenden. Es macht keinen Unterschied, welcher Stichtag in Betracht kommt und ob es sich um Wertfortschreibungen Berichtigungsfeststellungen, Rechtsmittelentscheidungen oder sonstige Feststellungen handelt. Für den Vermögensvergleich bei Fortschreibungen und bei Neuveranlagungen wird der Endwert nach den neuen Vorschriften ermittelt. Der Anfangswert bleibt unverändert.

(3) Die bisher festgestellten Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge werden durch die neue Abrundungsvorschrift nicht berührt.

### § 26

#### Bewertung von ausländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Absatz 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

### § 27

#### Bewertung von inländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 66. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

#### I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

### § 28

#### Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das landwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 44),
2. das forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 45 und 46),
3. das Weinbauvermögen (§ 47),
4. das gärtnerische Vermögen (§ 48),
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 49).

*a. Landwirtschaftliches Vermögen*

**§ 29**

Begriff des  
landwirtschaftlichen  
Vermögens

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 44 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

**§ 30**

Abgrenzung des  
landwirtschaftlichen Betriebs

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der darnach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

**§ 31**

Bewertungsgrundsatz,  
Ertragswert

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das *Fünfundzwanzigfache*\*) des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäss im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann.

\*) Hinweis auf § 76 Absatz 3 Bew DV.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmässig, gemeinüblich und mit entlohnerten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Ausserdem ist zu unterstellen, dass der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluss sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäss sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die natürlichen Ertragsbedingungen: Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
  - a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs (innere Verkehrslage),
  - b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarkts (äussere Verkehrslage).

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen, die zu dem Betrieb gehören, werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts berücksichtigt.

### § 32

#### Bewertungstichtag

(1) Hinsichtlich der Grösse des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. Juni des Jahrs massgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Ist für den buchführenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Wirtschaftsjahr massgebend, das nicht mit dem 30. Juni endet, so tritt an die Stelle des 30. Juni der letzte Tag des massgebenden Wirtschaftsjahrs.

### § 33

#### Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke (§ 52) anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich nach den §§ 29 bis 32, 34 bis 40 für den übrigen Teil des Betriebs ergibt. Der Finanzminister trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift.

### § 34

#### Vergleichsbetriebe Landeshundertsatz

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Landes die Gleichmässigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt der Finanzminister für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 41 bis 44) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu dem Vergleichsbetrieb grösster Ertragsfähigkeit im Land (Landesspitzenbetrieb) stehen.

(2) Das Verhältnis wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Landeshundertsatz). Der Landeshundertsatz des Landesspitzenbetriebs ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden mehrere Betriebe ausgewählt, die für die Gegend kennzeichnend sein sollen.

### § 35

#### Untervergleichsbetriebe

Nach näherer Anordnung des Finanzministers kann der Steuereinsammler nach Beratung in einem Sachverständigenausschuss (Gutachterausschuss) für weitere Betriebe (Unterver-

gleichsbetriebe) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis (den Landeshundertsatz) feststellen, in dem diese nach ihrer Ertragsfähigkeit zu dem Landesspitzenbetrieb stehen.

### § 36

#### Ermittlung der Landeshundertsätze

(1) Bei der Feststellung der Landeshundertsätze sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 31 Absatz 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmässig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestands an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgrösse. Als regelmässig im Sinn des Satzes 1 ist anzusehen, dass Nebenbetriebe und Sonderkulturen nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Bei der Feststellung der Landeshundertsätze sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Gegenden für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb der einzelnen Gegend brauchbar sind.

### § 37

#### Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswerts wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 40). In den Fällen, in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 30 Absätzen 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.

### § 38

#### Ermittlung des Hektarsatzes

Für die Ermittlung des Werts, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebs anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Finanzminister bestimmt für den Landeshundertsatz 100, d. h. für den Landespitzenbetrieb (§ 34 Absatz 1) den Hektarsatz (Hektarhöchstsatz). Diese Bestimmung ist, soweit der Finanzminister nicht etwas anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle *Neufeststellungen*\*) und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung massgebend.
2. Für die übrigen Vergleichsbetriebe (§ 34) und für die Untervergleichsbetriebe (§ 35) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung des für sie festgestellten Landeshundertsatzes (§ 34 Absatz 2) auf den Hektarhöchstsatz (Ziffer 1).
3. Für alle übrigen Betriebe (ausser den Vergleichsbetrieben [Ziffern 1 und 2]) wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der Landeshundertsätze der Vergleichsbetriebe (§ 36).

### § 39

#### Ermittlung der Vergleichswerte

Der Vergleichswert (§37 Satz 1) ergibt sich für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der (in Hektar ausgedrückten) Fläche des Betriebs.

### § 40

#### Abschläge und Zuschläge

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert (§37 Satz 2) gelten die folgenden Vorschriften:

---

\*) Jetzt «Fortschreibungen»

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn
  - a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Absatz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmässigen Verhältnissen, die bei der Feststellung des Landeshundertsatzes oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§36 Absatz 2, § 38 Ziffer 3 Satz 2), wesentlich abweichen und ausserdem
  - b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.
2. Der Abschlag oder Zuschlag wird nach der durch die Abweichung (Ziffer 1 zu b) begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit bemessen.
3. Für die umlaufenden Betriebsmittel ist lediglich ein Abschlag wegen Unterbestands möglich. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist sonstiges Vermögen (§67 Ziffer 7).
4. Der Finanzminister kann über die Abschläge und über die Zuschläge nähere Bestimmungen treffen.

### § 41

#### Bewertungsbeirat

- (1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 wird vom Finanzminister ein Bewertungsbeirat gebildet.
- (2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:
  1. Der Finanzminister oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Staatsbeamter als Vorsitzender des Bewertungsbeirats;
  2. je zwei beamtete Vertreter als Beisitzende.
  3. sechs vom Finanzminister im Benehmen mit dem zuständigen Minister berufene Mitglieder, die entweder Landwirtschaft ausüben oder, ohne die Landwirtschaft

auszuüben, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder berufen werden. Der Finanzminister kann die Berufung jederzeit zurücknehmen. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Die nach Absatz 2 Ziffer 3 berufenen Mitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Bewertungsbeirats durch Handschlag an Eidesstatt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Verstösse gegen diese Vorschrift werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Fälle der Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

### § 42

#### Geschäftsführung des Bewertungsbeirats

- (1) Der Finanzminister führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats.
- (2) Der Vorsitzende des Bewertungsbeirats leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.
- (3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz in Luxemburg. Er ist berechtigt überall im Land Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Steuerkontrollstellen im Steuerermittlungsverfahren zustehen.
- (4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Sachverständige hören.
- (5) Der Finanzminister bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder.

### § 43

#### Aufgaben des Bewertungsbeirats

Der Bewertungsbeirat berät den Finanzminister

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe (§ 34);
2. bei der Feststellung der Landeshundertsätze für die Vergleichsbetriebe (§ 34 Absatz 2, § 36);
3. bei der Feststellung des Hektarhöchstsatzes (§ 38 Ziffer 1);
4. im Bedarfsfall bei weiteren Massnahmen, die zur Sicherung der Gleichmässigkeit der Bewertung innerhalb des Landes zu treffen sind.

### § 44

#### Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft der Finanzminister über den Gegenstand der Beratung (§ 43) die Entscheidung und gibt sie bekannt. Die bekanntgegebenen Entscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(2) Durch die Bekanntgabe erhalten die Entscheidungen, soweit der Finanzminister nicht etwas anders anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle *Neufeststellungen*\*) und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebs bereits vor der Bekanntgabe des Landeshundertsatzes festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt.

\*) Jetzt «Fortschreibungen».

#### b. Forstwirtschaftliches Vermögen

### § 45

#### Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 29 bis 31, 33, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3), als es den betriebsplanmässigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltsbetriebe mit regelmässigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann der Finanzminister mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen:

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebs mit regelmässigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;
2. mit welchem Hundertsatz des nach Ziffer 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;
3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind.
4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Absatz 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse

hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Absatz 3 Ziffer 1), der äusseren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu b) und des Holzbestands zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu a) sind regelmässige Verhältnisse zu unterstellen und die Vorschriften des § 36 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn

1. die tatsächlichen Verhältnisse der im Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmässigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und ausserdem
2. die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

§ 40 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 46

#### Forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats

(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der im § 41 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder, vier Mitglieder die entweder ausübende Forstwirte sind oder, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Forstwirtschaft verfügen.

(2) Der Bewertungsbeirat berät den Finanzminister hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betriebe:

1. bei den im § 45 Absatz 3 bezeichneten Feststellungen;
2. im Bedarfsfall bei weiteren Massnahmen, die zur Sicherung der Gleichmässigkeit der Bewertung innerhalb des Landes zu treffen sind.

#### c. Weinbauvermögen

### § 47

#### Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 29 bis 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3) gehören auch die Weinvorräte, die aus der letzten Ernte stammen.

(4) Für die Feststellung der Landeshundertsätze (§ 34 Absatz 2, §§ 35 und 36) treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen. Dabei sind hinsichtlich der inneren Verkehrslage nicht die tatsächlichen Verhältnisse (§ 36 Absatz 1), sondern die in der betreffenden Gegend regelmässigen Verhältnisse (§ 36 Absatz 2) zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 40 über die Abschläge und Zuschläge gelten entsprechend für die innere Verkehrslage.

(5) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der im § 41 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder Weinbautreibende sind oder, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen.

#### d. Gärtnerisches Vermögen

### § 48

#### Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

(2) Gärtnerische Betriebe sind nach den Vorschriften des § 31 zu bewerten. Die §§ 29, 30, 32 und 33 gelten entsprechend.

(3) Der Finanzminister kann nähere Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung der gärtnerischen Betriebe oder bestimmter Arten von ihnen (z. B. Obstbaubetriebe) treffen. Er kann insbesondere bestimmen, dass der Ertragswert einzelner Betriebe (Bewertungstützpunkte) mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt und der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb eines bestimmten Gebiets durch Vergleich mit diesen Bewertungstützpunkten ermittelt wird.

*e. Übriges land- und  
forstwirtschaftliches Vermögen*

**§ 49**

Begriff und Bewertung des  
übrigen land- und  
forstwirtschaftlichen  
Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen.

Über den Begriff und die Bewertung trifft der Finanzminister die näheren Bestimmungen.

**II. Grundvermögen**

**§ 50**

Begriff des  
Grundvermögens

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschliesslich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede

wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

**§ 51**

Abgrenzung des  
Grundvermögens von  
anderen Vermögensarten

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) . . . . .

(4) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Gewerbeberechtigungen (§ 58).

**§ 52**

Bewertung von bebauten  
Grundstücken

(1) Für die Bewertung der bebauten und der im Bau befindlichen Grundstücke erlässt der Finanzminister die massgebenden Bestimmungen.

(2) Mindestens ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 53 zu bewerten wäre.

### § 53

#### Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

### III. Betriebsvermögen

### § 54

#### Begriff des Betriebsvermögens

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

### § 55

#### Freie Berufe

(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinn des Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufs gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

(2) . . . . .

### § 56

#### Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) . . . . .;
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
5. nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn die in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
6. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
7. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 77 Absatz 2 Ziffer 3).

**§ 57****Betriebsgrundstücke**

(1) Betriebsgrundstück im Sinn dieses Gesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Werts dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebs und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Werts oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der im § 56 Absatz 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

**§ 58****Gewerbeberechtigungen**

(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. das Mineralgewinnungsrecht, die Apothekengerechtigkeit.

(2) Gewerbeberechtigungen, die grundstücksgleich sind, gelten nicht als Betriebsgrundstücke. Gewerbeberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten nicht als Bestandteile eines Betriebsgrundstücks.

(3) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

**§ 59****Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter**

Zum Betriebsvermögen gehören nicht:

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. die Wirtschaftsgüter, die nach § 67 Ziffer 5 Sätzen 2 bis 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

**§ 60****Vergünstigung für Schachtelgesellschaften**

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1) nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, das dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, . . . . . oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen massgebend.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn der Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

## § 61

### Kapital- verwaltungsgesellschaften

(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften kann der Finanzminister besondere Vorschriften erlassen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 sind Kapitalgesellschaften, die ausschliesslich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genussscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben.

## § 62

### Betriebsschulden und Rücklagen

(1) Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

## § 63

### Bewertungsstichtag

(1) Für den Bestand und die Bewertung sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) massgebend. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen an Kapitalgesellschaften gilt der Stichtag, der sich nach § 69 ergibt.

(2) Für Betriebe, die regelmässig jährliche Abschlüsse auf den Schluss des Kalenderjahrs machen, ist dieser Abschlusstag zugrunde zu legen.

(3) Für Betriebe, die regelmässig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen, kann auf Antrag zugelassen werden, dass der

Schluss des Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt wird, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. An den Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Feststellungen der Einheitswerte insofern gebunden, als stets der Schluss des letzten regelmässigen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist.

(4) Der auf den Abschlusszeitpunkt (Absätze 2 und 3) ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden:

1. auf Betriebsgrundstücke (§ 57). Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt massgebend. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt;
2. auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen an Kapitalgesellschaften. Für die Bewertung bleiben die Verhältnisse des Stichtags massgebend, der sich nach § 69 ergibt. Für den Bestand ist der Abschlusszeitpunkt (Absätze 2 und 3) massgebend.

## § 64

### Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlusszeitpunkt

Zum Ausgleich von Verschiebungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlusszeitpunkt (§ 63 Absatz 3) und dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) eingetreten sind, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für Betriebsgrundstücke:
  - a) Ist ein Betriebsgrundstück aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet;
  - b) Ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen

Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebs auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind.

2. Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke:

- a) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus einem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betrieb gehörte;
- b) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen gehörte;
- c) Die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist oder Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind. In diesen Fällen ist das Wirtschaftsgut von dem Vermögen, aus dem es ausgeschieden worden ist, abzuziehen.

**§ 65**

Steuersicherung durch  
Zurechnung ausgeschiedener  
Wirtschaftsgüter

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) oder dem Abschlusszeitpunkt (§ 63 Absatz 3) Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden worden, ohne dass diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist,

so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teils des Betriebs in einem offenbaren Missverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- 1. Für Gewinnausschüttungen,
- 2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, dass die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs ausgeschieden worden sind.

**§ 66**

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert (§ 12) anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 57 Absatz 3. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 58 Absatz 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 70.

(4) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebs ist die Summe der Werte, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 62) des Betriebs. Bei der Ermittlung des Gesamtwerts sind die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Gewerbeberechtigungen (§ 58) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

**A. Sonstiges Vermögen**

**§ 67**

Begriff und Umfang

des sonstigen Vermögens

Als sonstiges Vermögen (§ 19 Ziffer 4) kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter

nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen;
2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Laufen die Beträge auf Franken, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10 000 Fr. übersteigen;
2. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;
4. der Kapitalwert von Niessbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leitungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebenszeit einer anderen Person, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zusteht;
5. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen. Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Fall des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nicht geschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:
  - a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Absatz 4) insgesamt 5000 RM (50 000 Fr.) nicht übersteigt,
  - b) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind. Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3);
8. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer massgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 RM (10 000 Fr.) nicht übersteigt.
9. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören:

- a) Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motorjachten und Segeljachten ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie im Inland hergestellt sind;
  - b) die übrigen im Satz 1 bezeichneten Gegenstände, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 RM (100 000 Fr.) nicht übersteigt.
11. Kunstgegenstände und Sammlungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören, auch soweit sie unter Ziffer 10 fallen:
- a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von luxemburger Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind;
  - b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 RM (500 000 Fr.) nicht übersteigt.

### § 68

Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Ansprüche aus einer staatsgesetzlichen Versicherung jeder Art und Ansprüche aus einer nichtstaatsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
5. Ansprüche auf Renten,
  - a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen;

- b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Ziffer 5 bezeichneten Rente zusteht;
  7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 67 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

### § 69

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen an Kapitalgesellschaften ist der 31. Dezember des Jahrs, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer massgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Absatz 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen, die nach dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgegeben sind, ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahrs, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht.

(3) Der Finanzminister kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.

### § 70

Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

(1) Für Wertpapiere, Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften können an

Stelle der nach § 13 Absätzen 1 oder 2 oder § 14 massgebenden Werte besondere Werte festgesetzt werden (Steuerkurswerte). § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Festsetzung der Steuerkurswerte sind die Vorschriften des § 71 für Anteile und Genussscheine an inländischen Kapitalgesellschaften und die Vorschriften des § 72 für alle Wertpapiere, Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften zu beachten.

### § 71

Voraussetzungen für die  
Festsetzung von Steuerkurs-  
werten bei Anteilen usw.

(1) Steuerkurswerte für Aktien, . . . . ., sonstige Anteile und Genussscheine an inländischen Kapitalgesellschaften werden nur festgesetzt, wenn sie an dem massgebenden Stichtag (§ 69 Absätze 1 und 3) oder innerhalb eines Zeitraums, den der Finanzminister bestimmt, tatsächlich umgesetzt worden sind. Der vom Finanzminister zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen.

(2) Für die Fälle, in denen für eine Gattung von Aktien eines Unternehmens ein Steuerkurswert nach Absatz 1 festgesetzt ist, kann der Finanzminister Bestimmungen über die Bewertung anderer Aktiegattungen desselben Unternehmens treffen, in denen an dem massgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Absatz 1 massgebenden Zeitraums ein Umsatz nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für sonstige Anteile und Genussscheine eines Unternehmens.

### § 72

Verfahren bei der Festsetzung  
von Steuerkurswerten

(1) Die Kurswerte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Kurswerte anderer Wertpapiere, Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile und Genussscheine von Sachverständigenausschüssen, die der Finanzminister beruft, er-

mittelt. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Finanzminister die Steuerkurswerte fest und veröffentlicht sie.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts können Widerspruch erheben:

1. das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genussscheine es sich handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen;
3. der Inhaber der Anteile, Genussscheine oder Schuldverschreibungen.

(3) Der Widerspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat beim Finanzminister zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tags, an dem der Steuerkurswert veröffentlicht worden ist. Soweit sich der Widerspruch gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts für die im § 71 Absatz 1 bezeichneten Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile oder Genussscheine richtet, kann er nur damit begründet werden, dass an dem massgebenden Stichtag oder innerhalb des massgebenden Zeitraums (§ 71 Absatz 1) Umsätze nicht stattgefunden haben, oder dass der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. . . . .

(4) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch bei solchen Steuerkurswerten berichtigt werden, deren Festsetzung bereits unanfechtbar geworden ist.

## B. Gesamtvermögen

### § 73

Ermittlung des  
Gesamtvermögens

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

### § 74

#### Schulden und sonstige Abzüge

(1) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind (§ 62);
2. der Wert von Leistungen der im § 67 Ziffer 4 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem Fideikommiss oder sonstigen gebundenen Vermögen ruhen;
3. bei Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben und gärtnerischen Betrieben: der Überschuss der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, die nach dem Tag entstanden sind, der für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel massgebend ist (§ 32 Absatz 2).

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinn dieses Gesetzes gehören.

### § 75

#### Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammengerechnet, wenn sie nach § 11 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammen-

gerechnet, mit denen sie nach § 11, Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

### § 76

#### C. Inlandsvermögen

### § 77

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:

1. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
4. nicht unter Ziffer 3 fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst;
5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Ziffern 1, 2 und 4 fallen und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;
6. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte, ..... unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(3) Die Vorschriften im § 73 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 74, jedoch mit der Einschränkung, dass nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

### Dritter Teil

#### Uebergangsvorschriften

#### § 78

Berücksichtigung  
der gegenwärtigen  
Zinsverhältnisse

Solange der übliche Zinssatz für gesicherte

langfristige Kredite den Satz von 4 vom Hundert noch wesentlich übersteigt, kann der Finanzminister bestimmen, von welchem Zinssatz abweichend vom § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 auszugehen ist, und mit welcher Zahl demgemäss in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2, § 16, § 31 Absatz 2 zu vervielfachen ist.

#### § 79

#### Inkrafttreten

Gemäss Verordnung vom 31. Dezember 1940 ist das Bewertungsgesetz in Luxemburg am 1. Januar 1941 in Kraft getreten.

(V. Bl. Nr. 77 vom 31. 12. 40. S. 476)